



Stadt Sindelfingen und Kreisseniorenrat
laden ein zu Vorträgen und Diskussion über



im Bürgerhaus Maichingen
Sindelfinger Str. 44

Mittwoch, 06.11.2024

um 18:00 Uhr

mit

Dr. med. Wolfram Panzer

(Ltd. Oberarzt i.R., Notarzt, Intensivmediziner)

Rolf Schneider
(Bezirksnotar i.R.)

Moderation Alfred Schmid
(Kreisseniorenrat)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote.
Hallenöffnung ist um 17:00 Uhr.



Begrüßung

**Bürgermeisterin
Corinna Clemens**





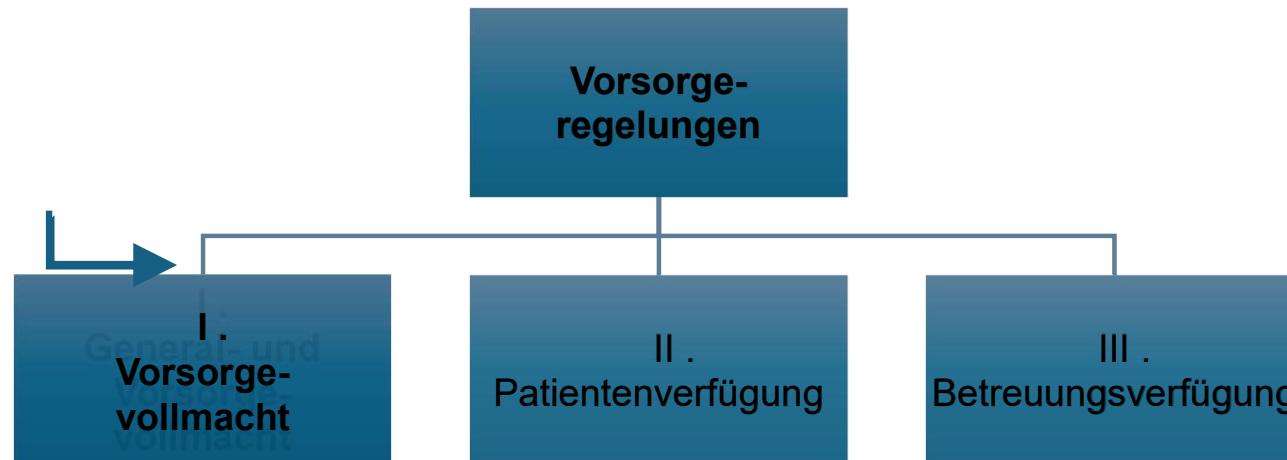
Vorsorgevollmacht

Bezirksnotar i.R.
Rolf Schneider

Gliederung



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider



- Umfang / Ausgangslage
- Rechtliche Betreuung
- Ehegattenvertretung
- Einzelfragen zum Inhalt
- Bevollmächtigte
- Inkrafttreten
- Innenverhältnis / Widerruf
- Form

Schwerpunkte



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Vollmacht

privatschriftlich und
Beglaubigung durch Betreuungsbehörde),

bevorzugt notarielle Beurkundung

Kurze „Ausflüge“

- Betreuung
- Betreuungsverfügung
- Vertretungsrecht Ehegatten nach § 1358 BGB
(neu seit 01.01.2023)

Rechtliche Betreuung



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Betreuungen im Alt-Landkreis Böblingen (ohne „Altkreis“ Leonberg)

- ca. 1.900 bis 2.000 laufende Verfahren
- 387 neue Betreuungen im Kalenderjahr 2022
- in 2023 keine spürbare Veränderung der Verfahren

Auslöser:

- Medizinisch notwendiger Eingriff
- Zwingende langfristige Heimunterbringung
- Eilbedürftigkeit (außerhalb Gesundheitsfürsorge)!

Betreuungsverfügung



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Betreuungsverfügung führt zur
gesetzlichen Betreuung !!**

- ❖ Ich suche mir meinen Betreuer selbst aus
- ❖ Betreuungsverfahren wird weiterhin erforderlich
- ❖ Betreuer unterliegt Anordnungen des
Betreuungsgerichts (Rechnungslegung,
Genehmigungspflichten bei Geldanlagen und
Rechtsgeschäften)



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)

Voraussetzungen

- Bewusstlosigkeit (Koma, auch künstliches)
- Schwere Erkrankung mit Einschränkung der freien Entscheidungsfähigkeit (Medikamente, Schmerzmittel usw.)
- Eilbedürftigkeit



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Ausschlussgründe

- **Getrenntlebende Ehegatten**
- **Vorlage einer entsprechenden Vollmacht**
- **Betreuung ist angeordnet**
- **Ablehnung der Vertretung durch den Patienten**

Probleme:

- gilt nur für **6 Monate** ab Feststellung durch den Arzt
- **Einschränkung auf eilige Gesundheitsmaßnahmen und damit zusammenhängende Angelegenheiten**



Problemstellungen / offene Fragen

- 6 Monatsfrist läuft während einer Maßnahme (Reha usw.) aus
- Abgrenzungsprobleme bei Behandlungen und bei Umfang der Vertretung
- Angehörige (z.B. Kinder aus anderer Ehe) erklären, dass Patient den Ehegatten nicht als Vertreter wünscht – können dies aber nicht belegen



Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- Vermeidung staatlicher Einmischung
- Zeitdauer und Aufwand der Betreuerbestellung
- Handlungsfähigkeit erhalten
- Probleme der Ehegattenvertretung (§ 1358)
vermeiden



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Bevollmächtigter ist befugt zur Abgabe von
Erklärungen und Vornahme von Rechtsgeschäften
aller Art, insbesondere gegenüber**

- Behörden und Ämtern
- Versicherungen
- Krankenkasse und Pflegekasse
- Rentenstelle
- Gerichten und Notaren (Grundbuchamt)



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

**Vollmacht gilt auch in allen persönlichen
Angelegenheiten, insbesondere zur Vertretung
gegenüber**

- Ärzten,
- Krankenhäusern
- Pflegeheimen

**Nicht nur „Notvertretung“ –
damit ohne die genannten zeitlichen und inhaltlichen
Einschränkungen des § 1358 BGB**

Vorsorgevollmacht



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Formulierungsbeispiel:

Diese

Vorsorgevollmacht

berechtigt auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers,
insbesondere für den Bereich **Gesundheit, Pflege,**
Versorgung und Aufenthalt.

Vorsorgevollmacht



- Bezirksnotar i.R.
 - Rolf Schneider
-

Vorsorgevollmacht - Berechtigungen:

- Einwilligung in alle ärztlichen Maßnahmen,
Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht
- Verweigerung solcher Maßnahmen
- Konkretisierung und Durchsetzung einer etwa
vorhandenen Patientenverfügung
- Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen
- Abschluss Pflegeheimvertrag



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Geltungszeitraum der Vorsorgevollmacht:

Bereich Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art:

- sofortige Einsatzfähigkeit
- sonst weitgehend wirkungslos (keine Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)

Bereich persönliche Angelegenheiten, insbesonder Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und Pflege)

- erst wenn notwendig
- nachrangig (subsidiär) im gesamten Gesundheitsbereich

Bevollmächtigte



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Person des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

- frei wählbar
- ein oder mehrere Bevollmächtigte
- immer ein besonderer Vertrauensbeweis

Mögliche Bevollmächtigte

- Ehegatten
- Kinder
- nahe Verwandte
- usw. usw.



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Original bzw. Ausfertigung (bei notarieller
Vollmacht)
der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten vorliegen**

**Notarielle Vollmacht:
 gegenseitige Vollmacht von Ehegatten
 generell sofortige Erteilung / Weitergabe**

Einbindung der Kinder

- für Ehegatten sofortige Aushändigung,
- für Kinder Weiterleitung durch die Eltern

**aber: Gefahren des Nichtauffindens und
 bei nicht rechtzeitiger Weitergabe**



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Widerruf ist immer möglich

bei privatschriftlicher Vollmacht
↳ Wegnahme der Urkunde

Bei Beglaubigung durch Betreuungsbehörde
↳ Wegnahme der Urkunde

Bei Beurkundung durch Notar*in
❖ Wegnahme der Ausfertigung
und
❖ Information an Notar*in

Form



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Privatschriftliche Vollmacht
(mit / ohne Beglaubigung)**
z.B. die sehr gute und allseits
bekannte **Vollmacht des
Kreisseniorenrates** wird gerne
von der Betreuungsbehörde
des Landratsamts beglaubigt



Vorsorgevollmacht

Ich, _____ geb. am _____
Vollmachtgeber/in

wohnhaft in _____ Telefon _____

erteile hiermit Vollmacht an:

_____ geb. am _____
Bevollmächtigte Person

wohnhaft in _____ Telefon _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Ernennung geschäftsunfähig werden sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vorlage eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbindet mich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitserziehung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitserziehende Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, unabhängig davon, wo ich mich aufhalte und solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinn des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende:
.....

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.

Form



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Privatschriftliche Vollmacht (ohne Beglaubigung)

Probleme bei Banken, Versicherungen und Behörden, z.B. auch Pflegekasse, Heimen und Gerichten

untauglich bei Notar, insbesondere bei allen Grundstücksgeschäften

häufige Fragen nach der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers (je wackliger die Unterschrift ...)

Form



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

anerkannt insbesondere bei

- Pflegekasse
- im Krankenhaus und im Pflegeheim
- bei Banken und i.d.R. bei Behörden
- bei Grundstücksgeschäften, wenn vor dem
01.01.2023 beglaubigt
- usw. usw.



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Einschränkung bei Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (nach dem 31.12.2022)

**Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 7
Betreuungsorganisationsgesetz)**

- führt daher vermutlich zu Akzeptanzproblemen überall dort, wo Beglaubigung erforderlich ist.
- Ist künftig ein Lebensnachweis bei bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich (z.B. Notar, Grundbuchamt)??

Form



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

Notariell beurkundete Vollmacht

- **Anerkennung überall und ohne Einschränkungen**
- **Gewähr, dass Inhalt und Umfang stimmen**
(Beratung, Erteilung mehrerer Fertigungen
und Gestaltung bei mehreren Bevollmächtigten)
- **Gilt zeitlich unbeschränkt und damit auch**
über den Tod hinaus - erspart häufig die
Erteilung eines Erbscheins

Danke



- Bezirksnotar i.R.
- Rolf Schneider

**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**



Wertigkeit von Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht aus Ärztlicher Sicht

Maichingen, 06.11.2024

Dr. Wolfram Panzer

Wovor haben wir Angst

- Weiterentwicklung Medizin
 - Organersatz, Chemotherapie, Kardiologie ...
- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
 - Lebensqualität?
- Angst vor Übertherapie
 - Schwerstpflegefall
 - Abhängigkeit von Maschinen
 - Wachkoma
 - Sterben ohne Würde



medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden

Verständliche Aufklärung: OP

- Bruch am Handgelenk, Oberschenkel-Hals-Bruch, Knieprothese, Gallen-OP
- Zeit für Aufklärung
- Vorhersehbares Ergebnis bei Kenntnis Gesundheitszustand Patient
 - Dauer KH-Aufenthalt
 - Einschränkung Belastbarkeit/Mobilität
 - Geplante Rehabilitationsphase
 - Erwartbares Endergebnis
- Mögliche „Komplikationen“ und Wahrscheinlichkeit
 - Wundheilungsstörung, Thrombose, Nachblutung
- „Vorgehen nach Befund“ erforderlich

Keine Aufklärung mehr möglich

- Erfolgreiche Wiederbelebung nach Kreislaufstillstand
- Schwere Lungenentzündung oder Harnwegsinfekt mit Sepsis
- Wiederkehrende Entgleisung Herzschwäche mit Wasser in der Lunge
- Schwere chronische Lungenkrankheit mit „akutem Asthma“ bei Infekt

Start mit Maximaltherapie - und dann?

Böblinger Patientenverfügung

P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße: Geburtsort:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- einen Beistand durch folgende Personen:

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggfs. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine Dialyse mehr durchgeführt werden. Die Gabe von Antibiotika und die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu beenden.

4. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und unabhängig von Einflüssen Dritter erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Deshalb wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit ändern oder insgesamt widerrufen kann. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

5. Ich habe zusätzlich zu dieser Patientenverfügung

- eine Vorsorgevollmacht erteilt
- eine Betreuungsverfügung erstellt
- einen Ausweis zur Organspende erstellt. Für den Fall, dass eine Organentnahme zur Organspende möglich ist, möchte ich, dass dazu alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der in Punkt 3 ausgeschlossenen, bis zur Feststellung meines Hirntods und Entnahme der Organe durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch längstens für die Dauer von 8 Tagen durchgeführt werden.
- den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person bzw. mit einer anderen Person meines Vertrauens besprochen:
.....
Name, Anschrift, Tel.nr der bevollmächtigten Person bzw. einer anderen Person meines Vertrauens

meinen Hausarzt über diese Patientenverfügung informiert:

.....
Name, Anschrift, Tel.nr des Hausarztes

..... *Unterschrift*

Eine notarielle Bestätigung dieser Verfügung ist nicht erforderlich.

Herausgegeben vom Kreisseniorenrat Böblingen e.V. und dem Amt für Soziales und Teilhabe, Landratsamt Böblingen, Januar 2023.
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

1. Zustand - nicht Diagnose



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g



1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich unabwendbar im unmittelbaren **Sterbeprozess** befinde
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer **Gehirnschädigung** meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

1. Zustand - nicht Diagnose

- infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer **Demenzerkrankung**, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ich mich in einem **Koma** befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet ...

1. Zustand und Konsequenz



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

... fordere ich, dass man auf **lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet**, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patienten-verfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

medizinischer Eingriff

- Körperverletzung
- bedarf rechtswirksamer Einwilligung
- auch Fortsetzung Therapie bedarf täglicher Rechtfertigung
- muss nicht durchgeführt werden, nur weil technisch machbar
- Selbstbestimmungsrecht Patient (Autonomie)
 - Einwilligung nach verständlicher Aufklärung
 - kann auch bei vitaler Indikation von Patient abgelehnt werden
 - Patientenverfügung

1. Zustand und Konsequenz



P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

... fordere ich, dass man auf **lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet**, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. Gewünschte Maßnahmen

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelindierung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
einen Beistand durch folgende Personen:

3. Ausschluss Maßnahmen

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggf. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine Dialyse mehr durchgeführt werden. Die Gabe von Antibiotika und die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu beenden.

Bundesverfassungsgericht 2020

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein
Recht auf selbstbestimmtes Sterben.

Dieses Recht ist nicht auf schwere oder unheilbare Krankheiten beschränkt. Es besteht in jeder Phase des Lebens.

Bundeverfassungsgericht (BVG), 26.02.2020

Wie kann das sein ?

„Die Frau hatte doch eine Patientenverfügung – und die haben trotzdem weitergemacht.“

„Jetzt ist er bettlägerig entlassen worden – das hat er doch nie gewollt, wie konnte das passieren.“

„Sie hatte doch immer Angst davor – jetzt liegt sie im Wachkoma und starrt die Decke an, das hat sie nicht verdient.“

„Er hat immer so viel Wert auf seine Autonomie gelegt – und jetzt ist er dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen.“

Prognose: Ärztliche Verantwortung

... nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- mich **unabwendbar** im unmittelbaren Sterbe- prozess befindе
- mich im **Endstadium** einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befindе, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, **unwiederbringlich verloren habe**, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ich mich in einem Koma befindе und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit **als sehr gering** eingeschätzt wird

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose

Medizinische Indikation

- Indikation:

„... das fachliche Urteil über den Wert oder Unwert einer medizinischen Behandlung in ihrer Anwendung auf den konkreten Fall“

- Indikation:

Bundesgerichtshof (BGH) , NJW 1588 (1592 f) 2003

- Maßnahmen erforderlich
- Technisch möglich
- Therapieziel (Heilung, Lebensverlängerung, Rehabilitation, Erhaltung Lebensqualität)
- **Realistische Wahrscheinlichkeit**, Therapieziel damit zu erreichen

Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis. Bundesärztekammer, 2013

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
Patientenverfügung ?

Vorsorgevollmacht

- Aktuelle Situation oft von Patientenverfügung nicht exakt erfasst
- Dynamik der Entwicklung der Krankheit
- Gesprächspartner für Behandler um mutmaßlichen Patientenwillen in der konkreten Situation zu ermitteln
- Vorstellung von individueller Lebensqualität

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (04.05.2021; Inkrafttreten: 01.01.2023)

Feststellung Patientenwillen (§ 1828)

- Gespräch Arzt und Betreuer (1)
 - Arzt prüft Indikation für Maßnahmen
 - Gesamtzustand
 - Prognose
 - Gespräch mit Bevollmächtigtem/Betreuer
 - Berücksichtigung des Patientenwillens (§ 1827)
- Ermittlung des Patientenwillens/Behandlungs-wünsche (2)
 - Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen

Erwartbares „Endergebnis“?

- Das medizinisch Machbare immer „das Beste“?
- Individuelle Lebensqualität:
 - Geistige Klarheit
 - Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen
 - Kommunikation
 - Mit anderen Menschen in Kontakt treten
 - Auseinandersetzung mit persönlichem Umfeld
 - Mobilität
 - Selbstständig, ggf. sportlich unterwegs sein
 - Nur mit Hilfe mobil (Rollator, Rollstuhl)
 - Schwerstpflegefall (bettlägerig)
 - Autonomie

mutmaßlicher Wille (§ 1827, 2 BGB)

- keine Vorab- oder Vertreterentscheidung vorhanden oder trifft nicht zu
- individuell zu ermitteln unter Berücksichtigung von
 - Lebensentscheidungen
 - Persönlichen Wertvorstellungen
 - Ethischen/religiösen Überzeugungen
 - Äußerungen in vergleichbaren Situationen (mündliche/schriftliche Äußerungen)
- Unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung (3)

Patientenverfügung

- Patientenverfügung immer hilfreich, auch wenn nicht absolut präzise auf Fall anwendbar
- Erleichtert Ermittlung „mutmaßlicher Wille“
- Entlastet Angehörige/Vorsorgebevollmächtigte
- „Wollte ich immer schon machen“
- Sollte nicht erst „im Alter“ erstellt werden
- Nur „vollständig“ mit Vorsorgevollmacht

Empfehlungen Kreisseniorenrat

Patientenverfügung



Patientenverfügung

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

1. Füll ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

mich unüberwindbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde

mich im Endstadium einer unheilbar, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

infolge eines Gehirninfarkts meine Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, umleidenderungsweise verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist

infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnnarbaprozesses, z.B. einer Demenzkrankung, auch mit auswärtsender Hirnnarbe nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen

mich in einem Komatzzustand befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

forder ich, dass man auf lebensverlängernde und lebensunterhaltende Maßnahmen verzichtet, die mir keinen qualvollen Tod ermöglichen, falls ich in lebensbedrohlichen Situationen auftrete, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein immutabler Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur missiglich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

leidende pflegerische Maßnahmen, insbesondere lachgasmatische Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Obstipation, Angst, Unruhe und anderer belästigender Symptome

auch bewusstseinstärkende Mittel zur Beschwerdefindung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf

wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben

eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger

Beistand durch folgende Personen: _____

Vorsorgevollmacht



Vorsorgevollmacht

Ich: _____ geb. am: _____

Vollmächtiger/in: _____ Telefon: _____

wohnhaft in: _____

erteile hiermit Vollmacht an: _____ geb. am: _____

Bewilligte Person: _____ geb. am: _____

wohnhaft in: _____ Telefon: _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung und Pflegebedürftigkeit zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmächtigstellung soll eine vom Gericht angeordnete Behandlung verhindert werden. Die Vollmacht steht daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden wäre.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachturkunde besitzt und vornahme seines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsversorgung und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung, einschließlich einer Einweisung in ein Krankenhaus, eine stationäre Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterbrechung des Gesundheitszustandes und in allen Maßnahmen zur Behandlung und Pflege, die zu schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schäden führen können oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erhalten.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbindet sie alle nach behandelnden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der vollmächtigten Person von jeglicher Haftung.
- Sie darf über meine Unterbringung mit heilmittelwidriger Wirkung entscheiden (§ 1908 Abs. 1 BGB) und über heilmittelwidrige Maßnahmen (z.B. Betttag, Ruhepause und dergleichen) in Abhängigkeit von einer medizinischen Einweisung (§ 1907 Abs. 1 BGB) entscheiden, ebenso dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende) _____

2. Aufenthalt und Wohnungsanglegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung beibehalten. Sie kann die Wohnung jederzeit sowie meinen Haushalt aufheben.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Vitrage mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Gesetzliche Ehegatten-Notvertretung

§ 1358 BGB gilt ab Januar 2023

All dies ist für Sie nicht relevant wenn Sie

- für Ihren Ehepartner und auch für andere Personen Ihres Vertrauens rechtzeitig eine **Vorsorgevollmacht** und eine **Patientenverfügung** verfassen.

Zusätzlich empfehlen wir dringend:

- Ihre Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen >>> Betreuungsbehörde
- und
- zusätzlich eine **Bankvollmacht** einrichten zu lassen.

Die Vorsorgevollmacht

Wichtige Hinweise:

- Die VV schriftlich abfassen und unterschreiben
- Die VV nur einer Person des Vertrauens erteilen
- Eine notarielle Beurkundung wird empfohlen bei Grundstücksgeschäften

LANDKREIS
Kreisverwaltung BÖLZEN

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am

wohnhaft in Telefon

erlaube hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person wohnhaft in Telefon

Diese Vorsorgevollmacht wird hiermit beauftragt, mich in allen Angelegenheiten zu vertragen, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserklärung soll eine vom Gesetz angeordnete Besteuerung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung gesetzlich besteuert werden sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde bewahrt und bei Vorlage eines Rechtsbelegscheines die Urkunde im Original vorlegt kann.

1. Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die beauftragte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge entscheiden, ebenso über Einschreiten einer Notärztlichen oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Behandlungen einwilligen, auch wenn mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder es einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden entstehen könnte. (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Konkurrenzuntersagen erheben und deren Herausgabe an Dritte beauftragen. Mit dieser Vollmacht entbindet ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir beauftragten Person vom Schweigepflicht.
- Sie darf eine Behandlung mit nachhaltiger Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über lebensverkürzende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, soziale Dienstleistungen und andere Leistungen zu erhalten. Sie darf über ärztliche Zwangemaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende).

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmende Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung beauftragen, ebenso wie die Wahrung sowie meinen Haushalt aufwarten.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertragen.



Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht

Beglaubigung der
Unterschrift durch
Betreuungsbehörde
im Landratsamt

Beurkundung
durch Notar

Öffentliche Beglaubigung



Königsweg

Notariell beurkundete Vorsorgevollmacht:

- Individuelle Beratung
- Eingehen auf individ. Situation
- Feststellung der Geschäftsfähigkeit
- Ausgabe von Ausfertigungen
- Registrierung im Vorsorgeregister
- **Höchste Akzeptanz**



**Bei Grundstücks-
geschäften:
Notarielle
beurkundete
Vollmacht!**

Vorsorgevollmacht

Es wird empfohlen, die Unterschrift des Vollmachtgebers auf dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes **öffentlich beglaubigen** zu lassen.



Durch die öffentliche Beglaubigung hat die Vollmacht im alltäglichen Rechtsverkehr eine **sehr hohe Akzeptanz**.

Selbst **Eintragungen ins Grundbuch** können hiermit vorgenommen werden, BGH 12.11.20

10. Weitere Regelungen:

Hinweise: Diese Vollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es empfiehlt sich außerdem, diese Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landkreises beglaubigen oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beide prüfen die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

BB, 2.2.2021

Ort, Datum

Sindelfingen, 25-01-2021

Ort, Datum

Beglaubigungs-
vermerk:

Die vorstehende Unterschrift ist von

ausgewiesen durch Personalausweis
vor der Urkundsperson anerkannt/ ~~verzogen~~ worden.
Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Böblingen, den 02.02.2021
Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, der Landrat
Im Auftrag

Herausgegeben von Kreisseniorenrat Böblingen e.V. und Landratsamt Soziales Böblingen, Sept. 2018. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.



**Unterschrift des Vollmachtgebers
öffentlicht beglaubigt von der
Betreuungsbehörde LK BB**

**Eine öffentlich
beglaubigte
Vorsorgevollmacht**

Unterschrift Vollmachtgeber/in

Unterschrift Bevollmächtigte/r

**Terminvereinbarung
Landratsamt
Betreuungsbehörde
07031 – 663-1332**



Betreuungsbehörde des Landratsamts

Bietet **Vorort-Sondertermin** an

zur Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

am

Mittwoch, 27.11.2024 von 9-13 Uhr in Raum 4.07 (Rathausplatz 1, Sindelfingen)

Mittwoch, 4.12.2024 von 14-18 Uhr in Raum 4.07 (Rathausplatz 1, Sindelfingen)

Erforderlich:

- persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers
- Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)
- Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers), bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

Liste zur Eintragung von Interessenten liegt heute aus

Die Vorsorgevollmacht

Hinweis:

➤ Die Kreissparkasse und die Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Böblingen erkennen die **öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht des Kreisseniorenrats** an!

ob Vollmachtgeburte erinnert an	geb. am
antragsteller erinnert an	Telefon
Bewilligungszeit Person	geb. am
wirkt ab	Telefon

Diese Vertraulichkeitspfeile wird hiermit bestätigt, daß ich die Abgabensteuer zu versteuern, die in meinem Namen erheben wird. Durch diese Vollmachtausübung soll eine dem Gesetz entsprechende Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Eröffnung gestorben bin.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die beauftragte Person die Vollmachturkunde besitzt und sie vom Finanzamt als gültig eingestuft wird. Sie kann im Organe rezipiert werden.

1. Gesundheitsfürsorge und Pflegebedürftigkeit:
• Sie darf keine Pflegeleistungen durch eine andere Person für Gesundheitsbedürftige entscheiden, ebenso über Einschätzungen einer ambulanten oder stationären Pflege.
• Sie darf keine Pflegeleistungen durch eine andere Person für bettlägerige Personen entscheiden.
• Sie darf insbesondere keine intrinsische Maßnahmen zur Fortführung des Gesundheitszustandes von mir erlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese mit Lebenbedrohend verbunden sein könnten (§ 196c Abs. 1 Satz 1 BGB).
• Sie darf die Erweiterung zum Unternehmer oder Betreuer lebensverlängernder Maßnahmen erlauben (§ 196c Abs. 2 BGB).
• Sie darf keine Pflegeleistungen ernehmen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht erlaube ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der vor mir stehenden Pflegeleistung.
• Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 196d Abs. 1 BGB). Dies gilt insbesondere dann, wenn diese mit Lebenbedrohend verbunden sein könnten (§ 196c Abs. 1 Satz 1 BGB), z.B. wenn ich in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 196c Abs. 4 BGB) untergebracht werde.
• Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden, welche Pflegeleistungen durch eine andere Person für bettlägerige Personen erbracht werden (§ 196e Abs. 1 BGB).
• Sie darf die Erweiterung zum Unternehmer oder Betreuer lebensverlängernder Maßnahmen erlauben (§ 196c Abs. 2 BGB).
2. Aufenthalt und Wohnungsangemessenheit:
• Sie darf meinen Aufenthalt bestimmten, Rechten und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung entziehen.
• Wie oben erläutert, darf keine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung über meine Wohnung aufrecht erhalten werden.
• Sie darf den Vertrag mit einem Heim sowie mit Pflegezentren, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.
3. Behörden:
• Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertragen.

Vorsorgevollmacht



Jedoch

Neu ab 1. Jan. 2023

bei Beglaubigungen ab 01.01.2023 durch die Betreuungsbehörde **erlischt die Beglaubigungswirkung der Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers** (§ 7 BtOG).

Sie genügt damit nicht mehr den Anforderungen des Grundbuchrechts (§ 29 GBO)

Beglaubigungen vor dem 01.01.2023 behalten ihre Wirkung auch über den Tod hinaus (§ 34 BtOG).

Die Vorsorgevollmacht

Empfehlung:
Zusätzlich zur
Vorsorgevollmacht
noch eine **Bankvollmacht**
ausstellen für alle Konten!



Vorsorgevollmacht

Ich geb. am
Vollmächtiger/in Telefon
wohnt in Telefon
erlaubt mir Vollmacht an: geb. am
Bewohnt/rechte Person Telefon
wohnt in Telefon
Diese Vertrauensurkunde wird hiermit bestätigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertragen, die im Folgenden aufgelistet sind. Durch diese Vollmächtigstellung ist eine von Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn nach ihrer Errichtung geschäftsfähig geworden sein sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevoilichtige Person die Vollmachturkunde bewahrt und bei Vernahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

- 1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:**
- Die bevoilichtige Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- oder Pflegebedürftigkeit ausgesetzt sein.
 - Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
 - Sie darf insbesondere in sämtlichen Maßnahmen zur Unterweisung des Gesundheitszustands und in Hebebehandlungen eingewilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder eine schnelle und lange dauernde geheilte Schaden erleiden könnte (§ 1965 Abs. 1 BGB).
 - Sie darf die Ernährung aus Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen untersagen (§ 1965 Abs. 2 BGB).
 - Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht ermächtige ich alle nach bestimmenden Ärzte und nichtärztliche Personal gegenüber der von mir bevoilichtigen Person von mir auszuführen.
 - Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitserziehender Wirkung entscheiden (§ 1965 Abs. 1 BGB) und über freiheitserziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Haus oder in sonstiger Unterbringung (§ 1966 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meiner Wohl erforderlich ist. Sie darf über freistile Zwangsmassnahmen im Sinne des § 1965 Abs. 3 BGB entscheiden.
 - Sonstige Bedingungen (z. B. Einwilligung in eine Organspende).

- 2. Aufenthalt und Wohnungseigentum:**
- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmte, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
 - Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 - Sie darf Verträge mit einem Hause wie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.
- 3. Behörden:**
- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertraten.





Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der Herausforderungen und Chancen, Resolutionen, Information zu neuen Angeboten, Betreuung der Heimbeiräte im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,

Zertifizierung „Seniorenfreundliche Handwerker“



PC und Internet

Ausbau von PC-Internet-Digital Teams in den Kommunen, Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der Seniorenanarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch, Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität, Organspende.....



Deutsches
Rotes
Kreuz



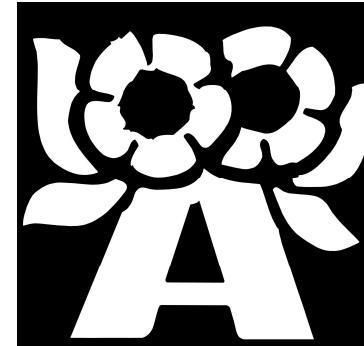
Kreissparkasse
Böblingen

Zweigniederlassung der
Vereinigte Volksbanken eG



Aussteller

Besuchen Sie unsere Aussteller im
Foyer. Holen Sie kostenlose Tipps
und wertvolle Anregungen

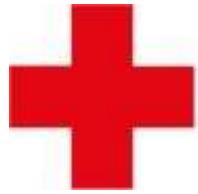


FHB
Fachstelle Hausbesuch
Sindelfingen

Wenn Pflege an Grenzen stößt!?



PFLEGE STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BÖBLINGEN

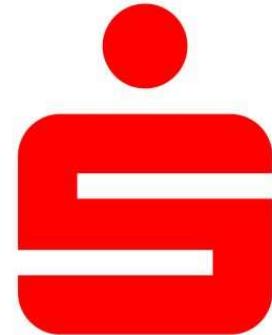


**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen
e.V.

- Wohnberatung
- Hospizmobil
- Betreuungsverein
- Hospizmobil
- Bewegungsprogramm





Kreissparkasse
Böblingen

Generationenmanagement

S O Z I A L V E R B A N D



Kreisverband Leonberg



Ortsverein Magstadt-Maichingen



A portrait of a woman with curly brown hair, smiling, wearing a dark green blouse with a small floral pattern. She has her arms crossed. To her right is a blue speech bubble containing the text: „Ihr gutes Recht liegt uns am Herzen.“

Unser Wegweiser für Ratsuchende
Im Mittelpunkt der Mensch.

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



A photograph of two people, a man and a woman, laughing joyfully while holding up umbrellas in the rain. They are both wearing bright yellow raincoats. To the right of the image is a blue speech bubble containing the text: „Mit Ihrer persönlichen Notfallkarte für den Geldbeutel!“

Ihre Vorsorge für den Ernstfall
Ein Augenblick kann alles ändern.

- ▶ Patientenverfügung
- ▶ Betreuungsverfügung
- ▶ Vorsorgevollmacht

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



Pflegebedürftig?
Tipps für die Pflegebegutachtung bei Erwachsenen

www.vdk.de

SOZIALVERBAND
VdK
BADEN-WÜRTTEMBERG



Wir, die Beraterinnen der Fachstelle Hausbesuch, haben ein offenes Ohr für Ihre Fragen und Anliegen. Wir schauen zusammen mit Ihnen nach vorne. Wir informieren Sie und Ihre Angehörigen gerne über passende Unterstützungs-, Hilfs- und Pflegeangebote.



Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!



Andrea Greule



Paulina Kicinski



Fachstelle Hausbesuch

Corbeil-Essonnes-Platz 9
71063 Sindelfingen
Telefon 07031 / 867814
www.fhb-sindelfingen.de

Wir werden gefördert von:



Krankenpflegeverein Sindelfingen e.V.
gegründet 1903

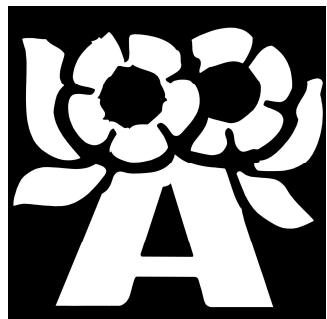


Stadt Sindelfingen



Evangelische
Gesamtkirchen-
gemeinde

Frühe Information und
Pflegeberatung
für Seniorinnen und
Senioren in Sindelfingen



Verein Frohes Alter Sindelfingen- Gemeinschaft für aktive Menschen e.V.

Zweck:

Das Frohe Alter ...

bietet Orte für Gespräche und seniorengerechte Weiterbildung
schafft Treffpunkte für Gleichgesinnte

wirkt der Vereinsamung älterer Menschen entgegen

unterstützt beim Talente entdecken, beim Körper und Geist Fithalten, beim
Gemeinschaft pflegen

Ziele:

Seniorenarbeit in Sindelfingen maßgeblich mitgestalten

Ruhestand vorbereiten und sinnvoll gestalten

Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen

Offen für alle, unabhängig von politischer, konfessioneller oder nationaler
Zugehörigkeit

Angebote:

7 offene Seniorentreffs – über das Stadtgebiet Sindelfingen verteilt

20 Aktivgruppen

Kooperationsaktivitäten mit Sindelfinger Quartiersarbeit, Wohnstätten

STADT SENIOREN RAT SINDELFINGEN





Häusliche 24 Stunden-Pflege

Zweigniederlassung der
Vereinigte Volksbanken eG



**Volksbank
Sindelfingen**

Generationenberatung

Durch unser Partnernetzwerk bringen wir
die Vorsorgeaspekte in Einklang



PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG

LANDKREIS BÖBLINGEN

Das Team vom Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen besteht aus qualifizierten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Wir bringen unsere pflegefachlichen und sozialrechtlichen Kompetenzen ein, um Betroffene und Angehörige bei allen Fragen rund um das Thema Pflege umfassend und trägerneutral zu beraten. Wir informieren über regionale Betreuungs- und Hilfsangebote und unterstützen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen.

An vier Standorten (Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Leonberg) stehen wir Ihnen wohnortnah zur Verfügung.

Die **Beratung** kann **telefonisch**, im Pflegestützpunkt oder **zu Hause** erfolgen und ist **kostenlos**.

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Das Krisentelefon
07031 663 - 3000

Ich schaff' es nicht mehr ...

Wir betreuen Menschen



fördern - integrieren - schulen - helfen

Betreuungsverein